

1) Klientennews auf unserer Homepage	1
2) Informationen zur Einkommensteuer	2
a) Unfallkosten bei Alkoholisierung	2
b) Sind außergewöhnliche Belastungen für Angehörige absetzbar?	2
c) Auswärtiges Studium von Kindern	2
d) Steuerlicher Verlustvortrag im Erbfall	3
3) Informationen zur Umsatzsteuer	3
a) Verschärfung beim Vorsteuerabzug	3
b) Vorsorgemaßnahmen für den Vorsteuerabzug	3
c) Scheinfirmen und Steuern	4
4) Informationen zur Lohnverrechnung	5
a) Verschärfungen bei Lohn- und Sozialdumping	5
b) Erfahrungen aus der letzten Prüfung der Lohnabgaben (GPLA)	5
c) Scheinwerkvertrag oder Dienstverhältnis – ein böses Erwachen	6
d) SEG-Zulagen für Mitarbeiter im Empfangsbereich einer Arztpraxis oder Spitalsambulanz	7
e) Werbung auf Privatautos der Dienstnehmer – besteht Lohnabgabenpflicht?	7
5) Informationen zur Sozialversicherung	8
a) Das neue Pensionskonto	8
6) Sonstige Informationen	8
a) Die Lebensgemeinschaft – Ein rechtsfreier Raum	8
b) Gute Neuigkeiten für Gründer	9
c) EPU – Förderung für den ersten Mitarbeiter	9
d) Ein Ausschüttungsbeschluss einer GmbH kann gegen die Treuepflicht verstoßen	10
e) Keine Familienbeihilfe bei Auslandsstudium im Drittland	10
f) Wesentliche Änderungen in der Bundesabgabenordnung (BAO)	11
g) Vorsicht bei Dienstreisen ins Ausland	11

1) Klientennews auf unserer Homepage

Auf unserer **Homepage www.kanzlei-unger.at** werden die aktuellen steuerlichen Informationen unter der Rubrik „News“ (Klientennews und News für Ärzte) dargestellt.

Wir übermitteln Ihnen diese Informationen **monatlich** auch **per E-Mail**. Sollten Sie diese Informationen nicht laufend erhalten, ersuchen wir Sie, uns Ihre **aktuelle E-Mail Adresse** bekannt zu geben.

Bitte beachten Sie diese Informationen in Ihrer täglichen Praxis. Besonders möchten wir Sie auf folgende Informationen aus dem Jahr 2014 hinweisen:

- | | |
|------------|--|
| News 01/14 | <ul style="list-style-type: none">- Überbrückungshilfe für Selbstständige im Rahmen der SVA- Förderung vom FGG zur Überprüfung, ob eine Idee erfolversprechend ist |
| News 02/14 | <ul style="list-style-type: none">- Machen Sie aus Ihrem Unternehmen eine Marke |
| News 03/14 | <ul style="list-style-type: none">- Neu: UID-Nummer ist auch bei Inlandserwerben zu überprüfen- Ist eine Versteigerung für einen guten Zweck steuerlich gesehen eine Spende? |
| News 04/14 | <ul style="list-style-type: none">- Neuregelungen für GmbHs ab 1.3.2014- Was ist bei einem PKW im Betriebsvermögen zu beachten?- Handwerkerbonus ab Juli 2014 |
| News 05/14 | <ul style="list-style-type: none">- Was gibt es Neues bei der NOVA?- Zusammenfassende Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen |
| News 06/14 | <ul style="list-style-type: none">- Wie viel dürfen Studenten verdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren?- Schützen ihre Mitarbeiter vertrauliche Unterlagen ausreichend? |
| News 07/14 | <ul style="list-style-type: none">- Welche Ausgaben sind steuerlich nicht absetzbar?- In welchen Fällen sind Kosten für ein Arbeitszimmer absetzbar? |
| News 08/14 | <ul style="list-style-type: none">- Generalversammlung bei einer GmbH- Betriebshilfe von der SVA für Unternehmer- Wie müssen Reisen abgerechnet werden?- „Endgültige“ Regelungen zum Pendlerrechner |
| News 09/14 | <ul style="list-style-type: none">- Ist der Verkauf des Hauptwohnsitzes von der Immobilienertragsteuer befreit?- Pensionskontorechner- In welcher Höhe haften die Gesellschafter einer GmbH mit Gründungsprivileg? |
| News 10/14 | <ul style="list-style-type: none">- Was ist bei der Immobilienertragsteuer Herstellerbefreiung zu beachten?- Was müssen Arbeitsaufzeichnungen und das Lohnkonto beinhalten?- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen ab 1.1.2015 |
| News 11/14 | <ul style="list-style-type: none">- Wie können Sie jetzt noch Steuern sparen?- Anmeldung der Dienstnehmer muss vor dem Arbeitsbeginn erfolgen |
| News 12/14 | <ul style="list-style-type: none">- Welche Gesetzesänderungen plant die Regierung?- Werte in der Sozialversicherung für Selbstständige- In welcher Höhe dürfen Sie steuerfrei an Dienstnehmer schenken?- Änderungen bei der HFU-Liste ab 1.1.2015 |

Steuernews für Ärzte

- Frühling 2014 - Pflicht zum Evaluieren der psychischen Belastung am Arbeitsplatz
- Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei?
- Sommer 2014 - Formen der Zusammenarbeit von Ärzten:
Gruppenpraxis oder Ordinationsgemeinschaften
- Ärztliche Nebentätigkeiten müssen der Ärztekammer gemeldet werden
- Herbst 2014 - Ist der Verkauf einer Patientenkartei umsatzsteuerpflichtig?
- Wie viel Umsatzsteuer ist für Medikamente zu verrechnen?
- Winter 2014 - Ausbildung zum Arbeitsmediziner: Liegen Werbungskosten vor?
- Zulagen in der Arztpraxis
- Sozialversicherungswerte 2015

2) Informationen zur Einkommensteuer

a) Unfallkosten bei Alkoholisierung

Im Normalfall gilt, dass ein **Unfall auf einer Betriebsfahrt** (z. B. Fahrt zum Betrieb oder zu Kunden) mit einem Fahrzeug als ein Vorgang im Betriebsbereich gilt und die damit verbundenen Unfallkosten als **steuerlicher Aufwand** abzugsfähig sind.

Wurde der Unfall jedoch im **alkoholisierten Zustand** verursacht, liegt **grob fahrlässiges Verhalten** vor und die Unfallkosten sind **nicht durch den Betrieb veranlasst**.

Der unabhängige Finanzsenat (ab 1.1.2014 Bundesfinanzgericht) hat entschieden, dass im Fall einer **Alkoholisierung** (1,72 Promille), auch ohne Überprüfung des tatsächlichen Unfallherganges ein nicht betrieblich veranlasster Aufwand vorliegt und daher die **Unfallkosten steuerlich nicht abzugsfähig** sind.

b) Sind außergewöhnliche Belastungen für Angehörige absetzbar?

Grundsätzlich können pflegebedingte Kosten nur von der pflegebedürftigen Person selbst als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Nur **wenn das Einkommen** dieser Person **nicht ausreicht**, ist eine **Absetzung durch Angehörige möglich**. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also **keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten** vorliegt, d.h. ein Kind kann die Krankheitskosten für die Eltern nicht absetzen, wenn das Kind von den Eltern **innerhalb der letzten 7 Jahre** Vermögen (z. B. Wohnung, Haus) geschenkt bekommen hat.

Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den Ehepartner, **ohne** Abzug eines **Selbstbehaltes**, kann erfolgen, wenn der AVAB zusteht bzw. die Einkünfte des anderen Ehepartners unter **€ 6.000,- p.a.** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten **unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das Existenzminimum von derzeit **€ 11.000,- p. a.** des (erkrankten) Partners unterschritten wird.

c) Auswärtiges Studium von Kindern

Eine in **Wien wohnhafte** Steuerpflichtige machte die Aufwendungen für ihre in **Krems studierende Tochter** geltend. Die Tochter habe sich 2009 an den Fachhochschulen für Tourismus und Eventmanagement in Wien und Krems beworben und im Juli 2009 die **Zusage für Krems** erhalten, während sie in **Wien nur auf die Warteliste** gesetzt wurde. Erst im September 2009 hatte sie dann von Wien eine Zusage erhalten, die aber nicht mehr relevant war, weil sie bereits

in Krems den Vertrag unterschrieben hatte. Der VwGH bestätigte die **Anerkennung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (Pauschalbetrag € 110,-/m)**.

Dass eine Ausbildungsmöglichkeit in Wien „objektiv vorhanden“ war, kann der Zuerkennung des Pauschalbetrages nicht entgegenstehen, wenn sich die Zulassung zu dieser Ausbildung nicht rechtzeitig erwirken ließ.

Dieses Erkenntnis wird in Zukunft **von großer Bedeutung** sein, wenn Kinder an ihrem Wohnort **trotz der „objektiv vorhandenen Studienmöglichkeiten“** durch Zulassungsbeschränkungen **keinen Studienplatz** bekommen oder durch überfüllte Übungen in ihrem Studienablauf zeitlich behindert werden und Eltern daher gezwungen sein werden, ihren Kindern den Aufenthalt in **auswärtigen** und oft auch teureren **Bildungseinrichtungen** (mit Studiengebühren etc.) zu ermöglichen.

d) Steuerlicher Verlustvortrag im Erbfall

Nach **bisheriger Verwaltungsauffassung** gehen nicht verbrauchte **Verlustvorträge** des Erblassers nach Maßgabe der **Erbquoten anteilig** auf die einzelnen Erben über. Der **VwGH** hat hingegen entschieden, dass **der Verlustvortrag nur auf den Erben des Betriebes** übergeht. Zusätzlich ist erforderlich, dass der **verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden** sein muss.

3) Informationen zur Umsatzsteuer

a) Verschärfung beim Vorsteuerabzug

Bis Ende 2013 musste der Rechnungsempfänger die auf einer Rechnung angegebene **UID-Nummer** des liefernden/leistenden Unternehmers **nicht auf deren Richtigkeit überprüfen**. Wenn neben der UID-Nummer auch alle anderen erforderlichen Rechnungsmerkmale vorhanden waren, **stand der Vorsteuerabzug** aus einer ordnungsgemäßen Rechnung **auch ohne Überprüfung** der darauf angegebenen UID-Nummer des liefernden/leistenden Unternehmers **zu**.

Ende 2013 wurde diese Vereinfachungsregelung durch die Finanzverwaltung gestrichen, wodurch nun der **Rechnungsempfänger die UID-Nummer** des liefernden/leistenden Unternehmers mit einer sogenannten Abfrage nach **Stufe 2** auf inhaltliche Richtigkeit **prüfen muss**. Hat der Unternehmer dies unterlassen und stellt sich bei einer Prüfung des Finanzamtes heraus, dass die angegebene **UID-Nummer falsch** ist, kann der **Vorsteuerabzug** für diese Rechnung **versagt** werden.

Unternehmer sollten daher eine laufende und möglichst lückenlose Überprüfung der UID-Nummern ihrer liefernden/leistenden Unternehmer nach Stufe 2 vornehmen. Die **Bestätigungen der Abfragen sind aufbewahrungspflichtig**. Die **Überprüfung** der UID-Nummer ist **vor allem bei neuen Geschäftsbeziehungen, bei Gelegenheitskunden, bei Abholfällen oder bei Zweifeln** an der Richtigkeit der Angaben des Geschäftspartners zu empfehlen. Die UID-Nummer stellt den Beweis dafür dar, dass einem Unternehmer innerhalb des EU-Raumes tatsächlich die **Unternehmereigenschaft** zukommt und dieser umsatzsteuerlich im jeweiligen Land registriert ist. Das bedeutet, dass eine **gültige UID-Nummer Voraussetzung** dafür ist, dass ein Unternehmer steuerfreie Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat durchführen kann bzw. diesem bei innergemeinschaftlichem Erwerb die Vorsteuerabzugsberechtigung zusteht.

b) Vorsorgemaßnahmen für den Vorsteuerabzug

Nach Ansicht der Finanzbehörden und des Bundesfinanzgerichts ist der Unternehmer zur **erhöhten Sorgfalt** verpflichtet, wenn er **nicht den Vorsteuerabzug verlieren will**.

Vor allem folgende **Auffälligkeiten bei Geschäftspartnern** sollten im eigenen Interesse überprüft werden:

- **Unübliche Preisgestaltung**, besonders marktunüblich niedrige Preise
- Ungewöhnliche Geschäftsanbahnung
- **Untypische (logistische) Abwicklung** (z. B. Transport)
- Ungewöhnliche Zahlungsabwicklung (z. B. **Barzahlung**, Überweisung an andere, als den Geschäftspartner)
- Zwischenschaltung einer weiteren Handelsstufe
- Änderungen im Umfang des Unternehmens, v. a. Umsatzsprünge
- Wechsel des Geschäftszwecks des Unternehmens
- **Neue, unbekannte Marktteilnehmer**
- Sonstige Auffälligkeiten, z. B. kein regelmäßiger Betrieb, keine Erreichbarkeit der handelnden Personen

Ein weiterer Schwerpunkt der Finanzbehörden sind **Nachweise im Zusammenhang mit steuerfreien Ausfuhren bzw. innergemeinschaftlichen Lieferungen.**

c) Scheinfirmen und Steuern

Leider treten vermehrt Unternehmen am Markt auf, welche **mit Billigangeboten Auftraggeber überzeugen** können, Aufträge, **insbesondere im Baubereich**, zu erteilen. Auch wenn die Arbeiten zur Zufriedenheit des Auftraggebers erbracht werden, gibt es im Nachhinein oft **massive Probleme bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung**. Vorsteuerverlust und Aberkennung, zumindest eines Teiles, des steuerlichen Aufwands sind die Folgen. Daher ist es sehr wichtig, die **steuerliche Seriosität des Auftragnehmers zu prüfen**.

Beispiele für solche Prüfschritte:

1. **KEINE BARZAHLUNGEN** durchführen (immer mittels Überweisung zahlen)!
2. Abfrage des **Firmenbuches** und **Vergleich** mit den Daten, welche aus dem **Kostenvoranschlag** ablesbar sind. Der Auszug aus dem Firmenbuch sollte auch inhaltlich Aufschluss geben, ob ein zeitnaher Wechsel der Gesellschafter und/oder des Geschäftsführers erfolgt ist. Insbesondere eine Übernahme der Gesellschaftsanteile auf einen Alleingesellschafter ist bei Scheinfirmen oftmals gegeben.
3. **Prüfung der UID-Nummer - Stufe 2** ist selbstverständlich und einfach zu erledigen.
4. Da die Vorsteuerabzugsberechtigung unter anderem von der richtigen **Adressangabe** abhängt, ist es empfehlenswert, die **Vertragsunterfertigung beim Auftragnehmer** vorzunehmen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Auftraggeber auch zu prüfen, ob an dieser Adresse ein **aufrechter Geschäftsbetrieb** vorhanden ist.
5. **Prüfungen der Preisrelation** zu einem „normalen“ Angebot. Wenn der Abstand zum nächsten Anbot zu hoch ist, kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass Sozialversicherung, Lohnabgaben, Umsatzsteuer, etc. vom Auftragnehmer nicht abgeführt werden.
6. **Prüfung der Personenidentität** des Geschäftsführers im Firmenbuch mit dem Unterzeichner des Auftrages. Zumeist werden von einem Strohmann die Verhandlungen geführt, welcher gar nicht Geschäftsführer des Unternehmens ist.
7. **Wenn keine Bauleistung** vorliegt, sollte die **Umsatzsteuer** entweder **direkt an das Finanzamt** des Auftragnehmers **überwiesen** werden, **oder im Überrechnungswege** „bezahlt“ werden. Dann erhält die Finanzbehörde zumindest den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag.
8. Gewerbeschein anfordern.

9. Kopie des Reisepasses des Geschäftsführers bei Kapitalgesellschaften, des Komplementärs einer KG oder des Gesellschafters einer OG oder Einzelunternehmers einfordern.
10. **Kopie des Meldezettels des Geschäftsführers** (bei Kapitalgesellschaften – muss im Inland gemeldet sein).
11. Besichtigung und Dokumentation (Fotos) der Geschäftsräumlichkeiten (Büro und Lager).
12. Kontrolle, ob das Unternehmen auf der HFU Liste steht (wenn möglich).
13. Der **Unternehmer** soll eine **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung bei seinem Finanzamt anfordern**, welche auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt werden soll.
14. Wenn möglich, Bonitätsauskunft beim KSV einholen.
15. Liegt ein **Anbot weit** (mehr als ca. 30 % bis 40 %) **unter dem idR am Markt üblichen Preis**, ist eine Beauftragung kritisch zu sehen, da von der Finanz „**Pfuschbetätigung**“ unterstellt wird, an welcher der Auftraggeber mitwirkt.

4) Informationen zur Lohnverrechnung

a) Verschärfungen bei Lohn- und Sozialdumping

Mit dem Jahr **2011** wurde das Lohn- und Sozialdumpinggesetz eingeführt. Mit diesem Gesetz sollte verhindert werden, dass durch die **Ostöffnung** ausländische Konkurrenz (z. B. Bauunternehmen) durch **Zahlung zu geringer Gehälter** an das ausländische Personal einen **ungerechtfertigten Kostenvorteil** gegenüber österreichischen Unternehmen hat, und daher Leistungen zu kostengünstigeren Preisen anbieten kann.

Nunmehr sind **mit 1.1.2015 Verschärfungen geplant**. **Kontrolliert wird** in Zukunft nicht nur die ordnungsgemäße Bezahlung des Grundlohnes, sondern **alle dem Arbeitnehmer zustehenden Entgelte**. Das sind z. B. Sonderzahlungen, Zulagen wie Gefahren- oder Nachtarbeitszuschläge und Überstundenzuschläge. Die Grundlage für den Anspruch der Dienstnehmer sind die entsprechenden Arbeitsaufzeichnungen der Dienstnehmer. **Aus diesem Grund werden bei Kontrollen jedenfalls die Arbeitsaufzeichnungen überprüft**.

Die **Verwaltungsstrafen** bei fehlenden Lohnunterlagen (z. B.: Stundenaufzeichnungen) werden an jene für Lohndumping angeglichen, die Mindeststrafen auf **€ 1.000,-**, die Höchststrafen auf bis zu **€ 10.000,- pro Dienstnehmer** verdoppelt. Zudem wird die **Verjährungsfrist** auf **3 Jahre** ausgedehnt und beginnt mit der Fälligkeit des Entgeltes zu laufen. In Zukunft müssen **Arbeitnehmer** über die verhängten Strafbescheide wegen Unterentlohnung **informiert** werden, damit diese, ihre Rechte leichter geltend machen können.

b) Erfahrungen aus der letzten Prüfung der Lohnabgaben (GPLA)

Das oben angeführte Lohn- und Sozialdumpinggesetz zeigt bereits ihre Auswirkungen in der Form, dass bei der letzten **Lohnsteuerprüfung** neben den Lohnkonten **vorrangig die Arbeitsaufzeichnungen verlangt** wurden. Obwohl bei den geprüften Klienten (Ärzte) gleichbleibende Arbeitszeiten vorgelegen sind, mussten entsprechende Arbeitsaufzeichnungen vorgelegt werden. Diese Arbeitsaufzeichnungen dürfen jedoch **nicht in Form von Excel-Tabellen** erstellt sein, sondern müssen in der Regel **händisch** bzw. als nicht änderbare Aufzeichnungen geführt werden.

Die **Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe**, auch für Kleinbetriebe mit einem oder nur wenigen Mitarbeitern. Dem Arbeitnehmer ist immer in die Arbeitsaufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Der **Arbeitnehmer sollte** mit seiner Unterschrift jedenfalls die **Richtigkeit** der Arbeitsaufzeichnungen **bestätigen**. Dadurch kann sich der Arbeitgeber vor einer unberechtigten

Geltendmachung von Überstunden schützen. Grundsätzlich müssen in den Arbeitsaufzeichnungen auch die Ruhepausen und Mittagspausen festgehalten werden.

Der Arbeitgeber hat dem **Arbeitsinspektor** und dessen Organe die erforderlichen Auskünfte über die Zeitaufzeichnungen zu erteilen und auf Verlangen **Einsicht** in die Aufzeichnung über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu geben. Achtung, es genügt nicht auf irgendwelche im Vorhinein festgesetzten fixen Arbeitszeiten in den Lohnkontoblättern hinzuweisen.

Das **Gesetz sieht keine konkrete Form** vor, wie Arbeitsaufzeichnungen zu erfolgen haben. Die Arbeitsaufzeichnungen könnten jedoch wie folgt aussehen:

Tag	Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Arbeitsende (Uhrzeit)	Pause Von ... bis ...	Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Arbeitsende (Uhrzeit)	Arbeitszeit gesamt	Unterschrift
1							
2							
...							
30							
31							

c) Scheinwerkvertrag oder Dienstverhältnis – ein böses Erwachen

Ein Fall aus dem Kanzleialltag:

Ein Unternehmen beschäftigte eine Mitarbeiterin für allgemeine Bürotätigkeiten, Arbeiten für ein bestimmtes Projekt, sowie für Marketingaktivitäten. Die **Arbeit** wurde **im Büro** des Unternehmens, wo es einen eigenen Schreibtisch für die Mitarbeiterin gab und **teilweise** auch **in der Wohnung der Mitarbeiterin** durchgeführt. Der Mitarbeiterin wurde ein Firmenhandy zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterin wollte vom Unternehmen **nicht als Dienstnehmerin angestellt** werden, weil sie die Einkünfte selbst versteuern bzw. die Sozialversicherungsbeiträge selbst entrichten wollte. Daher wurde ein **höheres Honorar** vereinbart.

Nachdem wir das Unternehmen neu als Klienten übernommen haben, haben wir Nachweise betreffend die Versteuerung von der Mitarbeiterin verlangt. Erst zu diesem Zeitpunkt gestand die **Mitarbeiterin**, dass sie **ihren abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen** war.

Aufgrund unserer Aufforderung wurden für die betreffenden Jahre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht. Die vom Finanzamt ausgestellten Steuerbescheide führten nur zu einer sehr geringen Steuernachzahlung. Das **Finanzamt schickte** jedoch diese **Steuerbescheide an** die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**). Aufgrund dieser Steuerbescheide wurden **Sozialversicherungsnachzahlungen** in Höhe von ca. € 4.000,- vorgeschrieben. Da die Mitarbeiterin das ihr ausbezahlte Honorar anscheinend bereits ausgegeben hatte, stellte sie das **Unternehmen vor ein Ultimatum**:

- a) Entweder zahlt das Unternehmen die Sozialversicherungsbeträge oder
- b) die Mitarbeiterin macht **bei** der **Gebietskrankenkasse** eine **Anzeige** mit dem Hinweis, dass ein **echtes Dienstverhältnis** vorgelegen ist und unrichtiger Weise keine Anmeldung erfolgt war; d. h., dass eine Schwarzbeschäftigung vorgelegen wäre.

Da sich das Unternehmen nicht erpressen lassen wollte, erstattete die Mitarbeiterin die Anzeige bei der Gebietskrankenkasse.

Aufgrund dieser Anzeige ist nunmehr ein **Fragenvorhalt von der Gebietskrankenkasse** an das Unternehmen verschickt worden. Die Antworten des Unternehmens widersprechen

teilweise den Aussagen der Mitarbeiterin. Eine **endgültige Entscheidung** durch die Gebietskrankenkasse wurde bis dato **noch nicht getroffen**.

Aufgrund der Tätigkeitsmerkmale (eigener Schreibtisch, Diensthandy, teilweise geregelte Arbeitszeiten, etc.) ist anzunehmen, dass die Gebietskrankenkasse ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches **Dienstverhältnis** unterstellt, mit der Konsequenz, dass das **ausbezahlte „Honorar“ als Nettogehalt** aufgefasst wird und das Unternehmen die **Lohnabgaben** (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) auf **Basis des hochgerechneten Bruttogehaltes** zahlen wird müssen. Außerdem wird es noch zur Vorschreibung von **Verwaltungsstrafen** für die unterlassene Anmeldung kommen.

Fazit: Auch die besten Versprechungen können Nachweise über die Versteuerung von Honorarpfängern nicht ersetzen. Wir empfehlen daher dringend, bei **Dauerhonorarpfängern** eine **Kopie** der **Steuernummer**, sowie laufende **Kopien** der **Sozialversicherungsvorschreibungen** zu verlangen. Auf diesen Kopien können natürlich Beträge unkenntlich gemacht werden.

d) SEG-Zulagen für Mitarbeiter im Empfangsbereich einer Arztpraxis oder Spitalsambulanz

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) stellen dann einen **steuerfreien Teil des Arbeitslohnes** dar, wenn diese für Tätigkeiten gewährt werden, die überwiegend unter Umständen erbracht werden, die zwangsläufig mit einer **Verschmutzung** des Dienstnehmers und seiner Kleidung einhergehen, eine außerordentliche **Erschwernis** darstellen oder infolge schädlicher Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen zwangsläufig eine **Gefährdung** von Leben, Gesundheit und körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen. In welchem **Ausmaß** diese Tätigkeit ausgeübt wird, **muss** jedenfalls **dokumentiert werden**. Der **Anspruch** auf diese Zulagen ist **im Kollektivvertrag geregelt**.

Bei im **Empfangsbereich** einer Spitalsambulanz oder eines (Fach)Arztes eingesetzten Dienstnehmern ist davon auszugehen, dass diese **keiner, über das Allgemeinrisiko hinausgehenden, Gefährdung ausgesetzt** sind. Daher ist für diese Dienstnehmer keine steuerfreie Zulage möglich. Ausgenommen davon sind jene Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Empfangsbereich auch mit fremdem Blut und Harn in Kontakt kommen können. **Wenn** ein Dienstnehmer im Empfangsbereich teilweise steuerlich „**begünstigte**“ **Tätigkeiten** ausübt, **dann** muss dies durch **händische Zeitaufzeichnungen** nachgewiesen werden.

e) Werbung auf Privatautos der Dienstnehmer – besteht Lohnabgabenpflicht?

Erzielen Dienstnehmer **neben den Einkünften aus dem Dienstverhältnis** weitere Einkünfte, so sind diese steuerfrei, sofern der Gesamtbetrag dieser weiteren Einkünfte pro Jahr **€ 730,-** nicht übersteigt (**Veranlagungsfreibetrag**). Ein Arbeitgeber hatte daher die Idee, die Privatautos seiner Mitarbeiter für seine Werbezwecke zu nutzen und schloss daher „**Werbeverträge**“ **mit den Dienstnehmern** ab. Die Mitarbeiter erhalten für die Bereitstellung der Werbefläche am Auto eine **jährliche Vergütung von € 720,-** und liegen damit grundsätzlich unter der Grenze des Veranlagungsfreibetrags. Der Arbeitgeber hat Betriebsausgaben für Werbemaßnahmen und die Dienstnehmer lukrieren steuerfreie Einkünfte aus Vermietung der Werbefläche. Der **VwGH** hatte sich mit diesem Modell auseinanderzusetzen und kam dabei zu einem **negativen Ergebnis für Dienstgeber und Dienstnehmer**.

Einkünfte oder andere Vorteile, die ihre **Wurzel im Dienstverhältnis** haben, gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind somit in der laufenden **Lohnverrechnung** (Lohnsteuerabzug, DB, DZ, Kommunalsteuer, Sozialversicherung) zu **erfassen**.

Es ist allerdings durchaus möglich, dass neben dem Dienstverhältnis weitere Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, die **keine Verknüpfung zum**

Arbeitsverhältnis haben. Diese Rechtsbeziehungen sind dann **steuerlich getrennt zu beurteilen** und der jeweiligen, in Betracht kommenden, Einkunftsart zuzurechnen, wenn diese zu gleichen Bedingungen auch mit Dritten – das heißt keinen Arbeitnehmern – abgeschlossen werden.

Die „**Werbeverträge**“, welche der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern im konkreten Fall abgeschlossen hatte, **hielten** diesem **Fremdvergleich** jedoch **nicht stand**. Besonders kritisch und gegen eine Trennung von Dienstvertrag und „Werbevertrag“ sprechend, betrachtete der VwGH den Umstand, dass der Arbeitgeber bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch den „Werbevertrag“ beendet hatte. Da es also **nur mit Arbeitnehmern „Werbeverträge“ gab**, handelt es sich um Vorteile aus einem bestehenden Dienstverhältnis und nicht um steuerlich separat zu behandelnde Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die **Zahlungen für die Werbefläche** auf den Privatautos der Mitarbeiter sind daher wie die **Bezüge aus dem Dienstverhältnis** zu behandeln.

5) Informationen zur Sozialversicherung

a) Das neue Pensionskonto

Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, haben in den vergangenen Monaten die **Pensionskontoerstgutschrift erhalten**.

Zur **Überprüfung** der vom Pensionsversicherungsträger mitgeteilten Pensionskontoerstgutschrift kann man sich einen **Versicherungsdatenauszug**, indem die **gespeicherten Beitragsgrundlagen** erfasst sind, vom zuständigen Krankenversicherungsträger übermitteln lassen. Für die **Erhebung von Einwänden** gegen die ermittelte Pensionskontoerstgutschrift kann man **bis Ende 2016** oder innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung der Erstgutschrift einen Bescheid über die Kontoerstgutschrift beantragen und dagegen Widerspruch bzw. Klage bei Gericht erheben.

Der in diesem Schreiben angegebene Wert ist die fiktive Alterspension zum Stichtag 01.01.2014, d. h. es wird aber unterstellt, dass der Pensionsantritt mit 60 Jahren (bei Frauen) bzw. 65 Jahren (bei Männern) erfolgt. Die **Pensionsbeiträge ab 1.1.2014 erhöhen** diese fiktive **Pension** und zwar wie folgt:

Jährliche Pensionsbeitragsgrundlage x 1,78 % = Erhöhung der jährlichen Pension

6) Sonstige Informationen

a) Die Lebensgemeinschaft – Ein rechtsfreier Raum

Die **Lebensgemeinschaft** ist in der **Rechtsprechung** definiert als „**umfassende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft**“. Was die **Auflösung** einer derartigen Beziehung betrifft, macht der Gesetzgeber **keinerlei Vorgaben**. Im Gegensatz zur Ehe kann eine Lebensgemeinschaft jederzeit und ohne Grund von einem Teil aufgelöst werden.

Der **Oberste Gerichtshof hatte folgenden Fall zu entscheiden**:

Die Streitenden waren seit 1989 Lebensgefährten, der Mann war Unternehmer und selten zu Hause. Die **Lebensgefährten errichteten gemeinsam ein Haus**, das im **grundbücherlichen Eigentum des Mannes** stand. Die Frau hatte dem Alleineigentum des Gatten keine Bedeutung beigemessen, weil sie das Gebäude als „gemeinsames Haus“ betrachtete. Die Lebensgemeinschaft hatte **zwei gemeinsame Kinder**, die **von der Frau großgezogen** wurden, während der **Mann** seiner erfolgreichen **Unternehmertätigkeit** nachging.

Nach dem Scheitern der Beziehung im Jahr 2011 **verlangte der Mann von seiner Ex-Lebensgefährtin, das** (in seinem grundbücherlich Alleineigentum stehende) **Haus zu verlassen**. Diese weigerte sich, weshalb der Mann **Räumungsklage** einbrachte. Während die Erinstanzen vom Vorliegen einer schlüssig vereinbarten Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (die auch entsprechende Rechte der Frau an dem Haus begründet hätte) ausgingen, hob der **Oberste Gerichtshof** die Entscheidung auf. Die gemeinsame Entscheidung zur Gestaltung des Hauses, sowie die faktische Arbeits- und Aufgabenteilung und in unterschiedlicher Intensität erfolgten Beiträge zur Errichtung reichen **nicht** aus, um von einer **Gesellschaftsgründung** ausgehen zu können. Dass die Begründung von Miteigentum an dem errichteten Haus von den Lebensgefährten ausgeschlossen oder nach Fertigstellung über einen langen Zeitraum nicht thematisiert worden ist, spricht gegen ein Gesellschaftsverhältnis. Aus diesen Gründen **wurde der Räumungsklage des Mannes stattgegeben**. Das heißt, die **Frau musste ohne Anspruch auf Entschädigung** das, im Alleineigentum ihres Mannes stehende, **Haus verlassen**.

Derartige Ergebnisse können **durch schriftliche Vereinbarungen** zwischen Lebensgefährten relativ einfach **vorgebeugt** werden. Solche Regelungen empfehlen sich, insbesondere dann, wenn man sich zum gemeinsamen Hausbau oder Wohnungskauf entschließt. Es können jedoch auch **Unterhaltsvereinbarungen** getroffen werden, was vor allem dann sinnvoll ist, wenn gemeinsame Kinder geboren und vorwiegend von einem Partner betreut werden. Sonst kann es nämlich passieren, dass ein Partner, der jahrelang vereinbarungsgemäß nur Kinder und Haushalt betreut hat, nach Beendigung der Lebensgemeinschaft ohne Unterhalt und ohne Einkommen „auf der Straße“ steht. **Daher sollte der Grundsatz heißen „Prüfe, wer sich nicht bindet.“**

b) Gute Neuigkeiten für Gründer

Es gibt gute Neuigkeiten für Gründer. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat unter der Adresse **www.niemals-ohne.at alle** im Zusammenhang mit **Unternehmensgründungen relevanten Informationen zusammengetragen**. Dort finden sich auch viele interessante Musterformulare zum Download.

Gründer können unter dem Link: <http://www.niemals-ohne.at/bestellen/> auch eine **Gründerbox bestellen**. Diese enthält u.a. einen **USB-Stick** mit allen relevanten Vorlagen (z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen, Rechnungsmuster, Fahrtenbuch), einen Steuerkalender und vor allem einen **Gutschein über € 200,-** für den ersten Jahresabschluss. Als **Nachweis** für die **Gründereigenschaft** dient das **NeuFöG-Formular**, das jeder Gründer bei der WKO erhält.

Für „Neue Selbstständige“, die nicht WKO-Mitglied sind, genügt eine Versicherungsbestätigung der SVA, aus der ersichtlich ist, seit wann der Unternehmer **bei der SVA als Selbstständiger sozialversichert** ist.

Den **Gutschein** kann der Gründer **bei seinem Steuerberater einlösen**. Der Steuerberater schickt den Gutschein zur Einlösung gemeinsam mit der NeuFöG- bzw. Versicherungsbestätigung und einer Kopie der Honorarnote an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

c) EPU – Förderung für den ersten Mitarbeiter

Die EPU-Förderung (EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN-FÖRDERUNG) gilt für **Unternehmer**, die

- **nach 5 Jahren wieder oder**
- **erstmalig**

einen Mitarbeiter im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses **anstellen**.

Neu ist, dass der Unternehmer seit mindestens 3 Monaten nach dem GSVG versichert sein muss.

Gefördert werden für ein Jahr **25 % des Bruttolohns**. Das Dienstverhältnis muss mindestens zwei Monate andauern und die Arbeitszeit muss mindestens 50 % der Normalarbeitszeit betragen.

Förderbare Personen:

- **beim AMS seit mindestens 2 Wochen gemeldete Personen bzw.**
- **im Anschluss an eine Ausbildung als arbeitssuchend gemeldete Personen.**

Nicht förderbar sind u. a. Lehrlinge, freie Dienstnehmer, Ehegatten, Eltern.

Auch geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften und **Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften** mit einer Beteiligung von **mehr als 25 %** können die EPU-Förderung beantragen; sie müssen seit mindestens 3 Monaten nach dem GSVG versichert sein. Seit 1.1.2014 ist klargestellt, dass auch befristete Dienstverhältnisse von Beginn an für die Dauer von einem Jahr förderbar sind, sofern eine Verlängerungsoption vorgesehen ist.

d) Ein Ausschüttungsbeschluss bei einer GmbH kann gegen die Treuepflicht verstoßen

Die **Gesellschafter** einer GmbH **haben** gegenüber der Gesellschaft **Anspruch auf Ausschüttung** des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinns. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Gewinnausschüttung stattfindet, treffen die Gesellschafter mit Beschluss. Enthält der **Gesellschaftsvertrag keine** spezifische **Regelung** darüber, was mit einem Bilanzgewinn zu erfolgen hat, ist dieser grundsätzlich zur Gänze an die Gesellschafter auszuschütten (**Vollausschüttungsgebot**). Aus diesem Grund sollte im Gesellschaftsvertrag jedenfalls eine Regelung zur Gewinnverwendung enthalten sein.

Wenn die **Geschäftsführer zwischen dem Bilanzstichtag und der Genehmigung des Jahresabschlusses** erkennen, dass sich das **Vermögen** der Gesellschaft, z. B. durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen, **erheblich** und nicht bloß vorübergehend **verringert** hat, **darf** in diesem Fall der **Bilanzgewinn** im Ausmaß des Verlustes **nicht ausgeschüttet werden**. Selbst wenn die Gesellschafter eine Ausschüttung beschließen, dürfen die Geschäftsführer eine solche nicht vornehmen, zumal es sich um eine **Gläubigerschutzbestimmung** handelt. Ein Zuwiderhandeln kann Schadensersatzansprüche der Gläubiger begründen. Wird trotz dieses Erfordernisses eine Ausschüttung beschlossen und durchgeführt, ist der Gewinnausschüttungsbeschluss rechtswidrig und damit anfechtbar.

e) Keine Familienbeihilfe bei Auslandsstudium im Drittland

Der Anspruch auf **Familienbeihilfe** ist an das Vorliegen bestimmter **Voraussetzungen** gebunden, wie z. B. das Alter des Kindes, Einkommen des Kindes, das Absolvieren einer Berufsausbildung, Haushaltszugehörigkeit bzw. Kostentragung durch die Eltern.

Das **Finanzamt verweigerte** den **Familienbeihilfenbezug für ein Kind, das in den USA studierte**. Der UFS bestätigte die Ansicht des Finanzamts und verneinte den Anspruch auf Familienbeihilfe aufgrund des **ständigen Auslandsaufenthalts in einem Drittstaat**. Mehrere Umstände wie z. B. ein für mehrere Jahre erteiltes Visum für die USA oder die fixe Teilnahme an weit in der Zukunft liegenden Wettkämpfen mit dem Skiteam der Universität lassen objektiv darauf schließen, dass seitens des Sohnes, von Beginn an, ein längerfristiger Aufenthalt und somit „**gewöhnlicher Aufenthalt**“ **in den USA** angedacht wurde. Die vorübergehende Abwesenheit vom Studienort für Ferien in Österreich ändert daran ebenso wenig, wie der Umstand, dass die Eltern zu den Kosten des Unterhalts wesentlich beitragen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der VfGH in einem früheren Erkenntnis den Ausschluss der Familienbeihilfe bei ständigem Aufenthalt des Kindes im Ausland als verfassungsrechtlich zulässig erachtet hat.

Festzuhalten ist aber, dass ein **Auslandsstudium in der EU für den Familienbeihilfenbezug nicht schädlich** ist.

f) **Wesentliche Änderungen in der Bundesabgabenordnung (BAO)**

Eine wichtige Neuerung des Abgabenverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmungen über die **Wiederaufnahme des Verfahrens** in der BAO dar. **Seit 1.1.2014** besteht in diesem Punkt **Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden**. Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann nunmehr von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen werden, **wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind**, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die bisherige **Voraussetzung** für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel **ohne grobes Verschulden** der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, ist **entfallen**. Allerdings ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf der Verjährung möglich.

Anspruchszinsen können seit 1.1.2014 durch einen Antrag des Abgabepflichtigen auch dann verhindert werden, wenn auf dem Abgabenkonto ein Guthaben bestanden hat.

Wird eine **Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt**, muss nunmehr die **Berechnung der Säumniszuschläge** und der **Stundungszinsen** unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags **von Amts wegen erfolgen** und nicht erst auf Antrag des Abgabepflichtigen.

g) **Vorsicht bei Dienstreisen ins Ausland**

Aufgrund einer gesetzlich anders geregelten Mindestsumme **bei der Autohaftpflichtversicherung** kann man bei Dienstreisen im Ausland, die man mit einem **Fahrzeug** tätigt, das **nicht in Österreich angemeldet** ist, schnell in eine **Unterdeckung** kommen. Während beispielsweise in Österreich die Mindestsumme für die Deckung einer Kfz-Haftpflichtversicherung bei 7 Millionen Euro liegt, ist sie in der **Slowakei** oder in **Italien** mit **3 Millionen Euro**, in der **Türkei** überhaupt nur mit **€ 16.000,-** festgelegt. Deshalb empfiehlt es sich in so einem Fall, auf jeden Fall eine **Er-gänzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen**. Insbesondere auch bei Autos, die im Ausland gemietet werden, sollte die Mindestdeckung auf 3 – 5 Millionen Euro aufgestockt werden.

Von einem Klienten, der vielfach in den **USA** mit Mietautos unterwegs ist, wissen wir, dass diese **geringen Versicherungssummen** auch in den USA existieren. In den USA gibt es aber die Möglichkeit, die Versicherungssummen des präsumtiven Unfallgegners zu erhöhen.

Dieser Klient hatte vor vielen Jahren einen unverschuldeten Autounfall. Der **Unfallgegner** war **arbeitslos** und hatte nur eine Haftpflichtversicherung mit einer sehr **niedrigen Versicherungssumme** abgeschlossen. Zum Glück hatte der Klient die erhöhten Versicherungssummen für den Unfallgegner abgeschlossen und hatte dadurch die gesamten Unfallkosten und ein **relativ hohes Schmerzensgeld** erhalten.

Diese Klienteninformation finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.kanzlei-unger.at. Sämtliche Informationen in diesem Schreiben werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich der Information unserer Klienten. Wenngleich die Informationen sorgfältig recherchiert wurden, lassen sich Fehler leider nie gänzlich ausschließen, sodass für die in diesem Schreiben erteilten Informationen keine Gewähr geleistet wird. Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass eine allgemeine Information wie die Vorliegende, eine persönliche und auf den Einzelfall abgestimmte Beratung nie ersetzen kann.